

## Dekret über die Jugendstrafrechtspflege<sup>1)</sup>

Vom 27. Oktober 1959

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

in Vollziehung des § 17 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### A. Behörden

#### § 1

<sup>1)</sup> Der Jugendanwaltschaft obliegen die Strafverfolgung sowie der Vollzug von Strafen und Massnahmen gegenüber Jugendlichen und Kindern gemäss §§ 11 und 18 StPO. Jugend-  
anwaltschaft

<sup>2)</sup> Der Grosse Rat wählt auf Vorschlag des Regierungsrates die erforderliche Anzahl von Jugendanwälten, die sich gegenseitig vertreten; sind diese verhindert, so amtet ein Staatsanwalt oder eine andere, vom Regierungsrat zu bezeichnende Person als ausserordentlicher Stellvertreter.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Als Jugendanwalt sind Personen wählbar, die sich über ein abgeschlossenes Rechtsstudium oder über eine hinreichende Ausbildung auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und der Jugendfürsorge ausweisen.

<sup>4)</sup> Der Jugendanwaltschaft werden vom Regierungsrat für die Kanzleiarbeiten und die Fürsorge die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben.

<sup>5)</sup> Der Erste Jugendanwalt bearbeitet auch die nicht fallbezogenen Geschäfte, vertritt die Gesamtstelle nach aussen, stellt die

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung vom 1. September 1987, in Kraft seit 1. September 1987 (AGS Bd. 12 S. 249).

<sup>2)</sup> SAR 251.100

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Dekret vom 16. November 1999, in Kraft seit 1. März 2000 (AGS 2000 S. 9).

Betriebsorganisation sicher und sorgt für eine einheitliche Praxis aller Jugendanwälte.<sup>1)</sup>

**§ 1a**<sup>2)</sup>

Personen-  
bezeichnungen

Die in diesem Dekret verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

**§ 2**

Gemeinderat und  
Schulpflege

<sup>1</sup> Der Gemeinderat am Wohnort des Fehlbaren beurteilt die geringfügigen Übertretungen der Verkehrsvorschriften, soweit sie sich nicht auf das Führen von Motorfahrzeugen beziehen, und die Zuwiderhandlungen gegen die Gemeindepolizeiordnung durch Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind.

<sup>2</sup> Die Schulpflege des Schulortes untersucht und beurteilt im Rahmen des § 13 StPO die strafbaren Handlungen von schulpflichtigen Jugendlichen sowie von Kindern.

**§ 3**

Jugendgericht

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit und die Organisation des Jugendgerichts bestimmen sich nach §§ 14 und 15 StPO.

<sup>2</sup> Werden als Jugendrichter Personen gewählt, die nicht dem Bezirksgericht angehören (§ 15 StPO), so sind sie vom Bezirksgericht in Pflicht zu nehmen.

**§ 4**

Obergericht

<sup>1</sup> Zur Beurteilung der Beschwerden und Berufungen in Jugendstrafsachen gemäss § 16 StPO bildet das Obergericht eine Kammer von drei Mitgliedern (Jugendstrafkammer) mit den erforderlichen Ersatzmännern.

<sup>2</sup> Die Jugendstrafkammer kann für den einzelnen Fall, unter Berücksichtigung seiner besondern Beschaffenheit, weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

**§ 5**

Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Jugendanwaltschaft im Vollzug von Strafen und Massnahmen (§ 18 StPO).

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Verordnung vom 1. September 1987, in Kraft seit 1. September 1987 (AGS Bd. 12 S. 249).

<sup>2)</sup> Eingefügt durch Dekret vom 16. November 1999, in Kraft seit 1. März 2000 (AGS 2000 S. 9).

<sup>2</sup> Er beaufsichtigt die Tätigkeit dieser Behörde (§ 21 StPO).

## § 6

<sup>1</sup> Ist eine Strafsache dem Jugendgericht zur Abwandlung überwiesen, so bleibt seine sachliche Zuständigkeit auch dann bestehen, wenn nach der Sachlage nur Verweis, Schularrest oder Busse in Betracht fällt. Kompetenz-abgrenzung

<sup>2</sup> Anstände über die Zuständigkeit der strafrichterlichen Behörden entscheidet die Jugendstrafkammer des Obergerichts.

## B. Verfahren

### I. Allgemeine Bestimmungen

## § 7

<sup>1</sup> Das Jugendstrafverfahren ist als Sonderverfahren auf Erziehung und Fürsorge durch Massnahmen und Strafen ausgerichtet. Absonderung des Verfahrens

<sup>2</sup> Die Verhandlungen sind von anderweitigen Strafverfahren abzusondern.

<sup>3</sup> Die Zuführung soll in der Regel durch Beamte der Jugendfürsorge oder der Jugendstrafrechtspflege erfolgen.

## § 8

<sup>1</sup> Sind Kinder oder Jugendliche als Täter oder Teilnehmer an einem Strafverfahren gegen Erwachsene beteiligt, so ist die Jugendanwaltschaft zu verständigen. Beteiligung im Verfahren gegen Erwachsene

<sup>2</sup> Die Verhandlungen aller Untersuchungs- und Gerichtsbehörden sind so zu führen, dass der Kontakt mit erwachsenen Beschuldigten oder Zeugen auf das unerlässlich Notwendige beschränkt bleibt.

## § 9

<sup>1</sup> Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist in der Regel nicht öffentlich und die Berichterstattung über Verhandlungen in der Presse diesfalls unzulässig. Ausschluss der Öffentlichkeit

<sup>2</sup> Der Inhaber der elterlichen Gewalt, der Vormund, der Geschädigte und die Vertreter der Schutzaufsichtsbehörde dürfen den Verhandlungen beiwohnen. Durch Verfügung des Untersuchungsbeamten und durch Beschluss des Gerichts können auch diese Personen von den Verhandlungen ausgeschlossen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

- § 10**
- Mitteilungen an die Angehörigen und Behörden <sup>1</sup> Von wichtigen Massnahmen, namentlich der Verhaftung eines Jugendlichen oder der Anordnung einer Begutachtung, ist dem Inhaber der elterlichen Gewalt unverzüglich Kenntnis zu geben.
- <sup>2</sup> Erscheinen Massnahmen vormundschaftlicher oder fürsorgerischer Art geboten, so unterbreiten die Untersuchungs- und Gerichtsbehörden den zuständigen Instanzen Bericht und Antrag.
- § 11**
- Einvernahmen <sup>1</sup> Kinder und volksschulpflichtige Jugendliche sind nicht als Zeugen, sondern als Auskunftspersonen zu befragen.
- <sup>2</sup> Wiederholte Einvernahmen von Kindern sind zu vermeiden, insbesondere bei Unzuchtsdelikten. Der Beamte oder die Personen, welche die erste Einvernahme durchgeführt haben, können an ihrer Stelle als Zeugen einvernommen werden.
- § 12**<sup>1)</sup>
- § 13**
- Verteidigung <sup>1</sup> Die Verteidigung ist vor dem Jugendgericht durch einen patentierten Anwalt zugelassen, sofern die Jugendanwaltschaft Einweisung in eine Familie oder in eine Erziehungsanstalt, die Versetzung in eine Strafanstalt oder die Einschliessung beantragt.
- <sup>2</sup> In wichtigen Fällen kann der Präsident des Jugendgerichts dem Kind oder Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger bestimmen.
- § 14**
- Zivilansprüche <sup>1</sup> Gemeinderat und Schulpflege entscheiden in Verbindung mit dem Strafverfahren über Zivilansprüche, sofern diese den Hauptwert nicht übersteigen, für welchen nach Zivilprozessrecht der Friedensrichter zuständig ist.
- <sup>2</sup> Dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ist Gelegenheit zu geben, zu Zivilansprüchen Stellung zu nehmen.
- <sup>3</sup> Im übrigen sind die §§ 165 und 195 StPO anzuwenden.

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Dekret vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 381).

**§ 15**

<sup>1</sup> Vorladungen, Verfügungen, Beschlüsse und Urteile in Jugendstrafsachen sind in der Regel dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt zuzustellen.

Zustellungen

<sup>2</sup> Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden ist auf Verlangen vom Ergebnis der Untersuchung Kenntnis zu geben.

**§ 16**

<sup>1</sup> Die Untersuchungs- und Strafakten über Kinder und Jugendliche, die von der Schulpflege oder vom Gemeinderat beurteilt werden, sind von diesen Behörden, die übrigen Akten von der Jugendanwaltschaft aufzubewahren.

Aktenverwahrung

<sup>2</sup> Sie dürfen an Gerichts-, Schul-, Vormundschafts- und Armenbehörden herausgegeben werden, Unfallakten auch an Versicherungsgesellschaften.

<sup>3</sup> Anstände über die Aktenherausgabe entscheidet die Justizdirektion <sup>1)</sup>.

**§ 17**

<sup>1</sup> Jede Behörde soll auf ihrer Stufe prüfen, ob im Einzelfall die Weiterverfolgung wegen Geringfügigkeit des Verschuldens und der Tatfolgen unterbleiben darf (§ 24 Abs. 2 StPO).

Nichtverfolgung  
wegen Gering-  
fügigkeit

<sup>2</sup> Die Disziplinalgewalt der Lehrkräfte in der Erledigung geringfügiger Vorfälle bei der Schülerschaft, innerhalb und ausserhalb des Schulunterrichts, wird durch diese Verordnung <sup>2)</sup> nicht berührt.

**§ 18<sup>3)</sup>****II. Das Untersuchungsverfahren****§ 19**

<sup>1</sup> Strafanzeigen gegen Kinder und volksschulpflichtige Jugendliche sind bei der Schulpflege anzubringen.

Strafanzeigen

<sup>2</sup> Strafanzeigen gegen nicht mehr schulpflichtige Jugendliche sind, sofern sie sich auf Übertretungen gemäss § 2 Abs. 1 beziehen, beim Gemeinderat des Begehungsortes, in allen andern Fällen bei der Jugendanwaltschaft zu erstatten.

<sup>1)</sup> Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

<sup>2)</sup> Heute: Dekret

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch Dekret vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 381).

**§ 20**

Abklärung der persönlichen Verhältnisse

<sup>1</sup> Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen sind nötigenfalls die Eltern oder der Vormund, Fürsorger und Lehrer anzuhören. Es können auch Sachverständige wie Ärzte, Psychiater und Heilpädagogen beigezogen werden.

<sup>2</sup> Die Einweisung in eine Beobachtungsstation oder in eine andere geeignete Anstalt ist zulässig, sofern dies im Interesse einer einwandfreien Abklärung der persönlichen Verhältnisse als zweckmässig erscheint.

**§ 21**

Zwangsmittel

<sup>1</sup> An Stelle der Untersuchungshaft soll womöglich die Unterbringung in einer andern Familie oder in einer Anstalt angeordnet werden.

<sup>2</sup> Die gemeinsame Unterbringung mit Erwachsenen ist untersagt.

**§ 22**

Einstellung der Untersuchung

Wird die Untersuchung eingestellt oder wird von Massnahmen abgesehen oder schiebt die Jugendanwaltschaft den Entscheid auf, so sind die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Einstellung der Untersuchung entsprechend anzuwenden.

*III. Das Verfahren vor dem Richter*

**§ 23**

Schulpflege

<sup>1</sup> Die Schulpflege entscheidet darüber, ob der Beschuldigte vor der Behörde zu erscheinen hat.

<sup>2</sup> Ist dieser von einem Elternteil oder vom Vormund begleitet, so wird der Entscheid mündlich eröffnet; andernfalls sowie auf ausdrückliches Verlangen des Begleiters erfolgt schriftliche Zustellung des Entscheides.

**§ 24**

Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Straffall wird gemäss den Bestimmungen der §§ 82 ff. des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Gemeinderäte vom 26. November 1841 <sup>1)</sup> abgewandelt.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen den Strafbefehl werden vom Gemeinderat auf Grund allfälliger Beweiserhebungen entschieden.

<sup>3</sup> Der Eröffnung des Entscheides ist die Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

---

<sup>1)</sup> Heute: §§ 105 ff. des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100).

**§ 25**

<sup>1</sup> Die Vorschriften über das Verfahren vor Bezirksgericht sind sinngemäss Jugendgericht anzuwenden.

<sup>2</sup> Der Beschuldigte kann bei der Einvernahme einzelner Zeugen oder für die Dauer einzelner Erörterungen von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Von der Anhörung der Parteivorträge ist er stets auszuschliessen.

<sup>3</sup> Beantragt der Jugendanwalt die Einweisung in eine Familie oder in eine Erziehungsanstalt oder die Versetzung in eine Strafanstalt, so soll er in der Regel seine Anträge persönlich vor Gericht vertreten.

**§ 26**

<sup>1</sup> Der Entscheid der Schulpflege kann binnen zehn Tagen nach schriftlicher Zustellung mit Eingabe beim Bezirksschulrat angefochten werden, welcher die ihm zur Entscheidung erforderlich erscheinenden Erhebungen durchführt. Rechtsmittelinstanzen

<sup>2</sup> Der Entscheid des Gemeinderates kann gemäss § 85 des Gemeindeorganisationsgesetzes<sup>1)</sup> beim Bezirksgericht angefochten werden.

<sup>3</sup> Der Entscheid des Jugendgerichts kann mit einem der ordentlichen Rechtsmittel der Strafprozessordnung an die Jugendstrafkammer des Obergerichts weitergezogen werden.

**§ 27**

<sup>1</sup> Die Legitimation zur Einlegung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen: Legitimation

- a) Der Jugendliche selbst kann ein Rechtsmittel einlegen, wenn er das 16. Altersjahr erreicht hat und urteilsfähig ist.
- b) Steht die elterliche Gewalt beiden Eltern zu, so sind Vater und Mutter selbstständig zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt.

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen gelten auch für die Einsprache gegen einen Strafbefehl.

**§ 28**

<sup>1</sup> Im Verfahren, das mit Urteil der Schulpflege abgeschlossen wird, Kosten werden keine Kosten auferlegt.

<sup>2</sup> In allen andern Fällen kann aus besonderen Gründen, insbesondere bei Mittellosigkeit des Kindes oder Jugendlichen, von der Auflage von Gebühren und Verfahrenskosten ganz oder teilweise abgesehen werden.

---

<sup>1)</sup> Heute: §§ 112 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100).

<sup>3</sup> Die Kosten können den Eltern auferlegt werden, oder die Eltern können für die dem Kind oder Jugendlichen auferlegten Kosten solidarisch haftbar erklärt werden, wenn ihnen ein pflichtwidriges Verhalten zur Last fällt.

#### IV. Vollzug

##### § 29

Jugend-  
anwaltschaft

<sup>1</sup> Der Vollzug in Jugendstrafsachen ist Aufgabe der Jugendanwaltschaft, soweit nachstehend nicht Ausnahmen vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Sie sorgt insbesondere für die Durchführung der angeordneten Erziehungsmassnahmen und überwacht die Erziehung und Betreuung der versorgten Kinder und Jugendlichen.

<sup>3</sup> Sie hebt die getroffenen Massnahmen auf, sobald diese ihren Zweck erreicht haben.

<sup>4</sup> Sie übt die Schutzaufsicht in Verbindung mit den ordentlichen Schutzaufsichtsorganen aus.

##### § 30

Andere  
Vollzugsorgane;  
Verteilung der  
Busseneinnahmen<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Schulpflege vollzieht den Schularrest und die von ihr ausgesprochenen Verweise.

<sup>2</sup> Die Gemeindekasse besorgt den Einzug der vom Gemeinderat und die Gerichtskasse den Einzug der vom Jugendgericht sowie, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Departements des Innern<sup>2)</sup>, der von der Jugendanwaltschaft ausgefallten Bussen und Kosten.<sup>3)</sup>

##### § 31

Vollzugskosten

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> ...<sup>4)</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>5)</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I/4 des Dekrets I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (DAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 396).

<sup>2)</sup> Heute: Departement Volkswirtschaft und Inneres

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Dekret vom 23. März 2004, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2004 S. 48).

<sup>4)</sup> Aufgehoben durch Dekret vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 381).

<sup>5)</sup> Aufgehoben durch Dekret vom 23. März 2004, in Kraft seit 1. Januar 2004 (AGS 2004 S. 48).

<sup>5</sup> Die Kosten des Vollzuges der Einschliessung trägt der Staat.

## C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 32

Das Jugendgericht in der Organisation gemäss § 15 StPO ist erstmals auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung<sup>2)</sup> für den Rest der laufenden Amtsperiode zu wählen. Bestellung des Jugendgerichts

### § 33

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung<sup>3)</sup> sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere: Aufhebung bisherigen Rechts

- a) die Verordnung über das Jugendstrafverfahren des Kantons Aargau vom 17. November 1941,
- b) die Verordnung über die Organisation der Jugendanwaltschaft vom 7. Januar 1942 und
- c) die Verordnung über das kantonale Jugendamt vom 7. Januar 1942.

### § 34

<sup>1</sup> Diese Verordnung<sup>4)</sup> tritt mit dem Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 11. November 1958<sup>5)</sup> in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Die in diesem Zeitpunkt noch anhängigen Jugendstrafrechtsfälle sind nach dieser Verordnung zu erledigen.

*Inkrafttreten: 1. Januar 1960*

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Dekret vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 381).

<sup>2)</sup> Heute: Dekret

<sup>3)</sup> Heute: Dekret

<sup>4)</sup> Heute: Dekret

<sup>5)</sup> SAR 251.100